

Notarielle Bescheinigung

gem. § 181 Absatz 1 Satz 2 Aktiengesetz

In meiner Eigenschaft als Notar bestätige ich:

Die geänderten Bestimmungen des § 5 Abs. 1 lit. a) und Abs. 4. der Satzung der Firma

**PNE WIND AG**

(eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Tostedt unter HR B 110360)

stimmen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 13.05.2015 und die unveränderten Bestimmungen stimmen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten Wortlaut der Satzung überein.

Cuxhaven, den 13. Mai 2015

(Klaus Großmann)  
Notar



# Satzung

der

PNE WIND AG

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Firma, Sitz, Geschäftsjahr**

1.  
Die Gesellschaft führt die Firma

**PNE WIND AG.**

2.  
Der Sitz der Gesellschaft ist Cuxhaven.

3.  
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Gegenstand des Unternehmens**

1.  
Gegenstand des Unternehmens ist
  - a) Erwerb, Gründung und ggf. Veräußerung von sowie Beteiligung an im Energie- und Umweltbereich tätigen Unternehmen;
  - b) Energieproduktion und Energiehandel;
  - c) Übernahme der Geschäftsführung in vorgenannten Unternehmen unter deren gleichzeitiger Ausrichtung am strategischen Konzept der Unternehmensgruppe;
  - d) EDV-Leistungen und kaufmännische Dienstleistungen in vorgenannten Unternehmen;
  - e) Erwerb, Pachtung, Errichtung und Betrieb sowie Veräußerung von Anlagen der Umwelt- und Energietechnik;
  - f) Entwicklung, Herstellung und Vertrieb von Erzeugnissen für den Umwelt- und Energiebereich sowie von ressourcenschonend produzierten Erzeugnissen.

2.

Das Unternehmen ist zur Beteiligung an Unternehmen welcher Art auch immer sowie allen sonstigen Aktivitäten berechtigt, die die Gesellschaftszwecke zu fördern geeignet sind. Die Gesellschaft kann den Gegenstand des Unternehmens entweder unmittelbar oder ganz wie auch teilweise über verbundene Unternehmen verwirklichen.

Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise mit Zustimmung der Hauptversammlung solchen Unternehmen überlassen. Die Gesellschaft kann die Geschäftsführung in verbundenen Unternehmen übernehmen und dort Beratungsleistungen aller Art erbringen.

### **§ 3**

#### **Bekanntmachungen, Informationen an Aktionäre**

1.

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen etwas Abweichendes bestimmen.

2.

Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere der Gesellschaft können auch im Wege der Datenfernübertragung (insbesondere per E-Mail) übermittelt werden.

### **§ 4**

#### **Gerichtsstand**

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten der Gesellschaft und ihrer Organe mit ihren Aktionären als solchen ist Cuxhaven.

## **II. Grundkapital und Aktien**

### **§ 5**

#### **Höhe und Einteilung des Grundkapitals**

1.

- a) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 76.553.439,00 EUR (in Worten: Euro sechundsiebzig Millionen fünfhundertdreiundfünfzigtausendvierhundertneununddreißig) und ist eingeteilt in **76.553.439** auf den Namen lautenden Stückaktien.

- b) Die Firma Plambeck ContraCon AG erbringt auf die ihr aufgrund des notariellen Vertrages vom 31.08.1998 zustehenden 1.105.000 Aktien als Sacheinlage die Ausgleichsforderung in Höhe von 5.525.000,00 DM aus dem "Clearing-Vertrag" mit der Plambeck Neue Energien Aktiengesellschaft vom 18.06.1996 im Wege der Nachgründung.
- c) (freibleibend).
- d) Das Grundkapital ist um weitere bis zu € 7.750.000,00, eingeteilt in bis zu 7.750.000 auf den Namen lautende Stückaktien mit einem auf diese Aktien entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von je € 1,00, bedingt erhöht (Bedingtes Kapital II/2012). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Options- oder Wandlungsrechten aus Options- oder Wandelschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder einem hundertprozentigen unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungsunternehmen der Gesellschaft aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 15. Mai 2012 bis zum 14. Mai 2017 ausgegeben bzw. garantiert werden, von ihren Options- bzw. Wandlungsrechten Gebrauch machen. Die neuen Aktien nehmen jeweils vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Wandlungs- oder Optionsrechten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen.
- e) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung des § 5 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung eines bedingten Kapitals anzupassen.

2.

Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 AktG bestimmt werden.

3.

Form und Inhalt der Aktienurkunden, Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine legt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates fest. Das Gleiche gilt für Zwischenscheine, Schuldverschreibungen, Zinsscheine und Optionsscheine.

Anstelle von Aktienurkunden über je eine Aktie kann die Gesellschaft Urkunden über mehrere Aktien (Globalurkunden) ausgeben. Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen.

4.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 21. Mai 2018 durch Ausgabe neuer auf den Namen lautender Stückaktien gegen Sach- und/oder Bareinlagen

einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt € 4.290.305,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital).

a) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats

- das Bezugsrecht der Aktionäre bis zu einem Betrag, der 10 % des zum Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals nicht überschreitet, ausschließen, um die neuen Aktien gegen Bareinlagen zu einem Betrag auszugeben, der den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Ausstattung nicht wesentlich unterschreitet. Auf diese 10%-Grenze werden die Aktien angerechnet, die nach § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG aufgrund einer Ermächtigung der Hauptversammlung erworben und unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG veräußert werden. Ferner sind Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen ausgegeben wurden oder auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen in entsprechender Anwendung des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden;
- das Bezugsrecht der Aktionäre in Höhe eines Teilbetrags von bis zu € 9.000.000,00 zum Zwecke der Gewinnung von Sacheinlagen, insbesondere durch den Erwerb von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen oder durch Erwerb sonstiger Wirtschaftsgüter, ausschließen, wenn der Erwerb oder die Beteiligung im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt und gegen die Ausgabe von Aktien vorgenommen werden soll;
- das Bezugsrecht der Aktionäre ausschließen, soweit es erforderlich ist, um Inhabern von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder ihren Tochtergesellschaften ausgegeben wurden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung ihres Wandlungs- bzw. Optionsrechts zustehen würde.

Sofern der Vorstand von den vorgenannten Ermächtigungen keinen Gebrauch macht, kann das Bezugsrecht der Aktionäre nur für Spitzenbeträge ausgeschlossen werden.

- b) Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen.
- c) Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Satzung entsprechend der Durchführung der Kapitalerhöhung und, falls das genehmigte Kapital bis zum 21. Mai 2018 nicht vollständig ausgenutzt worden ist, nach Ablauf der Ermächtigungsfrist jeweils anzupassen.

### **III. Vorstand**

#### **§ 6**

#### **Zusammensetzung und Geschäftsordnung**

1.  
Der Aufsichtsrat bestimmt die Zahl der Mitglieder des Vorstandes. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstandes sowie Stellvertreter ernennen.
2.  
Wird die Geschäftsordnung nicht vom Aufsichtsrat erlassen, gibt sich der Vorstand durch einstimmigen Beschluss aller Vorstandsmitglieder eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.
3.  
Hat der Vorstand mehr als zwei Mitglieder, so zählt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden doppelt. Hat der Vorstand mehr als drei Mitglieder, so gibt bei Stimmengleichheit ungeachtet dessen die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

#### **§ 7**

#### **Vertretung der Gesellschaft**

Die Gesellschaft wird gesetzlich vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder Prokuristen. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt dieses die Gesellschaft allein.

Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass einzelne Vorstandsmitglieder im Namen der Gesellschaft und zugleich für einen Dritten Rechtsgeschäfte tätigen können.

## **IV. Aufsichtsrat**

### **§ 8**

#### **Zusammensetzung, Amtszeit, Amtsniederlegung**

1.  
Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern. Die Mitglieder des Aufsichtsrates können nur nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages bestellt und abberufen werden.
2.  
Die Aufsichtsratsmitglieder werden bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung bestellt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit des Aufsichtsrates beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit begonnen hat, wird nicht mitgerechnet. Ein Aufsichtsratsmitglied kann jedoch nicht für einen längeren Zeitraum als bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung in dem Jahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied sein 75. Lebensjahr vollendet, gewählt werden. Die Amtszeit von Aufsichtsratsmitgliedern, die als Ersatz für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder bestellt worden sind, endet zum selben Zeitpunkt wie die reguläre Amtszeit der ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieder.
3.  
Die Mitglieder des Aufsichtsrates können ihr Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder durch eine an die Gesellschaft, vertreten durch den Vorstand, zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen.

### **§ 9**

#### **Vorsitzender und Stellvertreter**

1.  
Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Wird bei der Wahl nichts Abweichendes bestimmt, entspricht die Amtszeit als Vorsitzender oder Stellvertreter der Amtszeit als Mitglied des Aufsichtsrates.
2.  
Scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.



## **§ 10 Einberufung und Beschlussfassung**

1.  
Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen. Die Einberufung erfolgt nach Wahl des Vorsitzenden schriftlich, per Telefax, telefonisch oder unter Nutzung elektronischer Medien (z. B. E-Mail) an eine von den Mitgliedern des Aufsichtsrats zuletzt mitgeteilte Adresse.
2.  
Außerhalb von Sitzungen können auf Anordnung des Vorsitzenden Beschlussfassungen schriftlich, per Telefax, telefonisch oder unter Nutzung elektronischer Medien (z. B. E-Mail) erfolgen. Ein Widerspruchsrecht gegen die angeordnete Form der Beschlussfassung steht den Aufsichtsratsmitgliedern nicht zu. Außerhalb von Sitzungen gefasste Beschlüsse werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet. Für Beschlüsse außerhalb von Sitzungen gelten die Bestimmungen der Absätze 3 bis entsprechend.
3.  
Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder des Aufsichtsrates an der Beschlussfassung teilnehmen oder anderweitig teilnehmen. Die Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden oder im Falle von dessen Verhinderung diejenige seines Stellvertreters den Ausschlag gibt.
4.  
Der Vorsitzende leitet die Versammlungen. Ist er verhindert, wird er vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Ist dieser verhindert, so übernimmt das älteste anwesende Mitglied die Leitung der Versammlung. Der Vorsitzende sowie im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter ist ermächtigt im Namen des Aufsichtsrates die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.
5.  
Die ordentlichen Sitzungen des Aufsichtsrates sollen einmal im Kalendervierteljahr und müssen zweimal im Kalenderhalbjahr einberufen werden.
6.  
Im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen dieser Satzung gibt der Aufsichtsrat sich eine Geschäftsordnung. Einberufungen gem. Ziff. 1 und Beschlussfassungen gem. Ziff. 2 dieses Paragraphen bedürfen unverzüglicher Protokollierung durch den Vorsitzenden.

7. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, Änderungen der Satzung, die nur deren Fassung betreffen, vorzunehmen.

## **§ 11 Vergütung**

1. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten über den Ersatz ihrer Auslagen hinaus eine feste Vergütung in Höhe von € 10.500,00.
2. Zusätzlich zu der festen Vergütung nach Absatz 1 erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats eine auf die nachhaltige Unternehmensentwicklung ausgerichtete variable Vergütung in Höhe von 0,4 % des in den jeweils letzten drei Jahren durchschnittlich erzielten Betriebsergebnisses (EBIT). Maßgeblich ist dabei der Durchschnitt der in den vergangenen drei Konzernabschlüssen der Gesellschaft jeweils ausgewiesenen Betriebsergebnisse (EBIT).
3. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Doppelte und sein Stellvertreter das Eineinhalbfache der festen und der variablen Vergütung gemäß vorstehenden Absätzen 1 und 2.
4. Die feste und die variable Vergütung sind zahlbar nach Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr entscheidet. Eine etwaige auf die Vergütung und Auslagen anfallende Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft zusätzlich erstattet.
5. Die den Aufsichtsratsmitgliedern für ein Geschäftsjahr zu gewährende feste und variable Vergütung darf insgesamt je Aufsichtsratsmitglied den Betrag von € 150.000,00 nicht übersteigen (Vergütungshöchstbetrag). Soweit sich in einem Geschäftsjahr aufgrund des in diesem Geschäftsjahr erzielten Betriebsergebnisses (EBIT) eine den Vergütungshöchstbetrag übersteigende Aufsichtsratsvergütung ergeben würde, haben die Aufsichtsratsmitglieder keinen Anspruch auf Zahlung des den Vergütungshöchstbetrag übersteigenden Betrags; ebenso besteht kein Anspruch auf Nachzahlung sofern sich in Folgejahren eine Vergütung unterhalb des Vergütungshöchstbetrags ergibt. Für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats beläuft sich der Vergütungshöchstbetrag abweichend von vorstehendem Satz 1 auf das Doppelte, für den stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden auf das Eineinhalbfache des in Satz 1 genannten Vergütungshöchstbetrags.

6. Zusätzlich zu den Vergütungen gemäß vorstehenden Absätzen 1 und 2 erhalten die Aufsichtsratsmitglieder ein Sitzungsgeld in Höhe von € 2.500,00 pro Sitzung. Findet die Sitzung eines Ausschusses am selben Tag wie die Aufsichtsratssitzung statt, so wird für die Teilnahme an einer solchen Ausschusssitzung kein weiteres Sitzungsgeld gewährt.

7. Die Gesellschaft trägt die Kosten einer Vermögensschadenshaftpflichtversicherung für die Aufsichtsratsmitglieder.

8. Die Hauptversammlung ist berechtigt, eine von diesem § 11 abweichende Vergütung zu beschließen.

## **V. Hauptversammlung**

### **§ 12 Ort und Einberufung**

1. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder in einer Stadt mit einer Einwohnerzahl von über 100.000 statt.

2. Die Hauptversammlung ist mindestens dreißig Tage vor dem Tage der Versammlung einzuberufen. Der Tag der Einberufung ist nicht mitzurechnen. Die Frist verlängert sich um die Tage der Anmeldefrist des § 13 Absatz 2.

3. Der Anspruch des Aktionärs auf Übermittlung der Mitteilungen nach § 125 AktG ist auf die Form der elektronischen Übermittlung beschränkt. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, die Mitteilungen auch in Papierform zu versenden.

### **§ 13 Teilnahme an der Hauptversammlung, Stimmrecht, Übertragung der Hauptversammlung in Bild und Ton**

1. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen sind und sich rechtzeitig vor der Hauptversammlung angemeldet haben. Umschreibungen im Aktienregister finden in dem Zeitraum

zwischen dem letzten Anmeldetag (Absatz 2) und dem Tag der Hauptversammlung sowie am Tag der Hauptversammlung selbst nicht statt (Umschreibestopp).

2.

Die Anmeldung zur Teilnahme an der Hauptversammlung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen (letzter Anmeldetag). Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen. Der Vorstand oder, im Falle der Einberufung durch den Aufsichtsrat, der Aufsichtsrat ist ermächtigt, in der Einberufung der Hauptversammlung eine kürzere, in Tagen bemessene Frist für die Anmeldung zu bestimmen; die Frist zwischen dem letzten Anmeldetag und dem Tag der Versammlung muss jedoch mindestens drei Tage umfassen.

3.

Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Die Einzelheiten für die Erteilung dieser Vollmacht, ihren Widerruf und ihren Nachweis gegenüber der Gesellschaft werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht, in der auch eine Erleichterung bestimmt werden kann. § 135 Aktiengesetz bleibt unberührt. Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

4.

Der Vorstand ist ermächtigt, die Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung vollständig oder auszugsweise in einer von ihm näher bestimmten Weise zuzulassen.

5.

Der Vorstand kann bestimmen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme). Ermöglicht der Vorstand den Aktionären hiernach die Online-Teilnahme, sind die näheren Einzelheiten des Verfahrens in der Einberufung der Hauptversammlung anzugeben.

6.

Der Vorstand kann bestimmen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Ermöglicht der Vorstand den Aktionären hiernach die Briefwahl, sind die näheren Einzelheiten des Verfahrens in der Einberufung der Hauptversammlung anzugeben.

## **§ 14 Leitung der Hauptversammlung**

1.  
Den Vorsitz der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats kann seine Rechte und Pflichten ganz oder teilweise einem Stellvertreter übertragen.

Sind beide verhindert, wird der Vorsitzende durch die Hauptversammlung gewählt; in diesem Fall leitet der Vorstandsvorsitzende die Wahl.

2.  
Der Vorsitzende leitet die Versammlung und bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie Art und Reihenfolge der Abstimmungen.

3.  
Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken; er kann insbesondere bereits zu Beginn oder während der Hauptversammlung den zeitlichen Rahmen für den ganzen Verlauf der Hauptversammlung, für die Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie für den einzelnen Frage- und Redebeitrag angemessen festsetzen.

## **§ 15 Beschlussfassung**

1.  
Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.

2.  
Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst.

## **VI. Jahreshauptversammlung**

## **§ 16**

### **Jahresabschluss und ordentliche Hauptversammlung**

1.

Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Nach Eingang der Prüfungsberichte sind der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht, die Prüfungsberichte und der Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat die Vorlagen zu prüfen und über das Ergebnis schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. Er hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen zugegangen sind, dem Vorstand zuzuleiten.

2.

Nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats über das Ergebnis seiner Prüfung hat der Vorstand unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres stattzufinden hat. Sie beschließt über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie über die Verwendung des Bilanzgewinns und wählt den Abschlussprüfer.

## **§ 17**

### **Gewinnverwendung**

1.

Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des sich aus dem festgestellten Jahresabschluss ergebenden Bilanzgewinns.

2.

Die Hauptversammlung kann neben einer Barausschüttung oder statt einer Barausschüttung auch eine Sachausschüttung beschließen.

## **§ 18**

### **Gültigkeitsklausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen gleichwohl gültig. Die Gesellschafter verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Das gilt auch, wenn sich ergänzungsbedürftige Lücken herausstellen sollten.